

Lesefassung
Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark
vom 15.12.2020
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2021
und der 2. Änderungssatzung vom 04.03.2025

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die gewählten Mitglieder der Ortsbeiräte.

§ 2 Grundsätze

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Unter Aufwand sind geldliche und sonstige Aufwendungen zu verstehen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion genötigt sind.
Hierzu gehören insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Schreibmaterialien, Nutzung der Telekommunikation sowie Aufwendungen für Fahrten zum Sitzungsort.
- (3) Die Gemeindevertreter, die Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
Die/der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält — sofern sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist — ebenfalls eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (5) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld gewährt.
Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld gewährt.
Sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld.
- (6) Ein Verdienstausschlag kann ersetzt werden und ist nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (7) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

- (8) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt, soweit die Dienstreisen angeordnet oder genehmigt sind.

Die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen für Mitglieder der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse obliegt der Gemeindevertretung. In allen anderen Fällen bedarf eine Dienstreise der Anordnung oder Genehmigung durch den Bürgermeister.

Fahrten zur Gebietskörperschaft sowie zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 90,00 EUR.
- (2) Vorsitzende der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 EUR
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 90,00 EUR.
- (4) Vorsitzende des Hauptausschusses erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 EUR. Wird der Vorsitz durch den hauptamtlichen Bürgermeister ausgeübt, entfällt die Zahlung der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Mitgliedschaft in den Ortsbeiräten wird mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR entschädigt. Die Ausübung des Amtes eines Ortsvorstehers / einer Ortsvorsteherin wird gesondert geregelt.
- (6) Die Ortsvorsteher der Gemeinde Wustermark zugehörigen Ortsteile, werden wie folgt entschädigt (monatliche Aufwandsentschädigung):

Buchow – Karpzow	250,00 EUR
Hoppenrade	250,00 EUR
Priort	350,00 EUR
Elstal	550,00 EUR
Wustermark	550,00 EUR
- (7) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und Abs. 3 nebeneinander zu, so ist nur die höhere Aufwandsentschädigung zu gewähren.
Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und Abs. 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 um 50 Prozent zu vermindern.
- (8) Stellvertretungen von Vorsitzenden nach Abs. 2 bis Abs. 4 wird für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 Prozent der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt, soweit die Dauer der Vertretung einen Zeitraum von zwei Wochen überschreitet. Die Aufwandsentschädigung der Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Die Nichtwahrnehmung der Funktion nach Abs. 2 bis Abs. 4 ist vom Vertretenen dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung gewährt.
- (2) Sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR je Sitzung gewährt.
- (3) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung gewährt.
- (4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 4 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR gewährt.

§ 5 Verdienstaufschlag und Betreuungskosten

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nur auf Antrag und - für abhängig Erwerbstätige - nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Höchstbetrag wird auf 20,00 EUR je Stunde festgesetzt.
- (2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen werden auf Antrag und gegen Nachweis bis zur Höhe von 13,00 EUR je Stunde erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass, während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit, die Übernahme der Betreuung durch einen anderen im Haus lebenden Familienangehörigen nicht möglich ist.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaufschlags und die Entschädigung zur Betreuung und Pflege sind jeweils auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Im Kalendermonat einer Wiederwahl werden Aufwandsentschädigungen nur für die abgelaufene oder die neu begonnene Legislaturperiode gewährt.
- (2) Wird ein Mandat über einen Zeitraum von mehr als einem bis zu drei Monaten nicht ausgeübt bzw. der Pflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf nicht nachgekommen, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum um 50 v. H. reduziert.
Wird das Mandat über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt bzw. der Pflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf nicht nachgekommen, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat eingestellt.
- (3) Die zu gewährende Aufwandsentschädigung und das zu gewährende Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich ausgezahlt. Den Empfängern der Entschädigungen wird zum Jahresende eine detaillierte Abrechnung von der Verwaltung erstellt.

§ 7 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

- (1) Die Gemeindevertreter, die Mitglieder des Ortsbeirates und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung von bis zu 400,00 EUR für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte zur Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem. Ein Kalenderjahr vor Ende der Wahlperiode erfolgt keine Bezuschussung mehr.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird auf Antrag im Einzelnen nur gewährt, soweit auf die Zusendung der Sitzungs- und Gremiumsunterlagen auf dem Postweg verzichtet und der elektronischen Übermittlung der Unterlagen zugestimmt wird. Anträge sind schriftlich beim Sitzungsdienst der Gemeinde Wustermark einzureichen. Die sachgerechte Verwendung der Entschädigung ist durch Vorlage einer entsprechenden Rechnung nachzuweisen. Soweit innerhalb der Wahlperiode der elektronischen Zusendung der Unterlagen widersprochen wird, ist die für diese Wahlperiode gewährte Aufwandsentschädigung zurückzuzahlen.
- (3) Die Gewährung weiterer Entschädigungen, insbesondere für Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen, die bei der Wahrnehmung der Mandatsausübung erforderlich sind, bedürfen eines Beschlusses des Hauptausschusses.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Entschädigungssatzung für die Gemeinde Wustermark vom 24.02.2015 außer Kraft gesetzt.

Wustermark, 15.12.2020

Schreiber
Bürgermeister